

## Umsatzsteuerliche Regelung für elektronische Leistungen ab 1. Januar 2015

### B2C (§ 3a Abs. 5 UStG)

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen von / an	Leistungsempfänger in EU-Land 1	Leistungsempfänger in EU-Land 2	Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet
Unternehmer mit Sitz in EU-Land 1	Besteuerung in EU-Land 1	Besteuerung in EU-Land 2	Besteuerung im jeweiligen Land des Drittlandsgebiets
Unternehmer mit Sitz in EU-Land 2	Besteuerung in EU-Land 1	Besteuerung in EU-Land 2	Besteuerung im jeweiligen Land des Drittlandsgebiets
Unternehmer mit Sitz im Drittlandsgebiet	Besteuerung in EU-Land 1	Besteuerung in EU-Land 2	Besteuerung im jeweiligen Land des Drittlandsgebiets

### B2B (§ 3a Abs. 2 UStG)

- Besteuerung immer an dem Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt.
- Reverse-Charge-Verfahren, d. h. Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer (§ 13b UStG)

